

DIE THERAPIEFALLE

DIE DOKU ZUM JUSTIZSKANDAL



Marion und Hassan hier noch in Liebe vereint (2007)

Erfahren Sie, wieso dieses glückliche Paar nach fünf Jahren durch juristische und forensisch-psychiatrische Eingriffe getrennt wurde.



Link zur Sendung: <http://youtu.be/Ezd85KoiM4I>

Marion Mansour und der ehemalige Rechtsanwalt Dr. Peter Zihlmann erklären in dieser Sendung von Schweiz 5 vom 24.02.2012 mit Norbert Brakenwagen die Gründe, wie es zum Skandal kam und warum sie nicht mehr an den Rechtsstaat Schweiz glauben.

Hassan wurde anfangs 2009 vom Zürcher Obergericht wegen Vergewaltigung seiner Ex-Partnerin (im Herbst 2004) einzig aufgrund von deren Aussagen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt von 10 Monaten bedingt und 10 Monaten unbedingt, alles aufgeschoben z.G. einer sog. ambulanten Therapie. Diese deliktsorientierte Therapie unter Frank Urbaniok scheiterte, weil Hassan bestreitet, vergewaltigt zu haben. Ende 2009 wird er deswegen als „im innerfamiliären Bereich gefährlich“ in Haft gesetzt und sitzt seither trotz zahlreicher Rekurse im Gefängnis fest. Im Jahr 2005 lernte er die Pianistin Marion Mansour kennen und die beiden heirateten 2007. Während fünf Jahren haben sie zusammengelebt, überschattet von der Gerichtsaffäre!

Der Publizist Peter Zihlmann, auf diesen Justizskandal aufmerksam geworden, schreibt dem Oberrichter schliesslich folgenden Brief:

Peter Zihlmann
Postfach 519
4010 Basel
peter@zihlmann.com
www.peter.zihlmann.com
Tel/Fax 061 601 50 38

Basel, 2. März 2012

Obergerichtspräsident
Kurt Balmer lic.iur.
Hirschengraben 13-15
Zürich 8021

Sehr geehrter, lieber Herr Oberrichter Balmer

Es ist früh und doch bereits spät. Es ist vier Uhr morgens. Ich glaube nicht, dass es zu spät ist, um mich an Sie zu wenden in der Geschichte, die mir seit Monaten am Herzen liegt. Ich schreibe Ihnen in der Stunde des Wolfs, weil ich nicht mehr schlafen konnte, spreche ich zu Ihnen. Noch eingehüllt in den kalten Mantel der Nacht schreibe ich Ihnen diese Worte. Weil mir Ihr Rechtsspruch über einen Menschen, über einen Ausländer, den Libanesen Hassan Mansour keine Ruhe lässt.

Sie kennen Hassan Mansour nicht, Sie sind ihm nie begegnet, haben ihn nie gehört, haben ihm nie zugehört, ihm nie – wie wir Juristen so schön sagen – das „rechtliche Gehör“ wirklich gewährt. Sie haben von ihm gehört und vor allem in Ihren Gerichtsakten über ihn gelesen. Daran, an diese abstrakte, konstruierte Sichtweise haben wir Juristen uns gewöhnt. Sie kennen ihn nicht persönlich, sie kennen ihn also wirklich nicht. Und trotzdem setzten

sie ihn **am 10. Dezember 2009 in Haft**. über ihn gibt es eine Akte. Das genügt zum Verlust seiner Freiheit in der Schweiz. Er ist hier nur ein Ausländer, kein Bürger der EU, ein Mensch aus uns fremder Kultur, Mohammedaner, ein Schiite gar. Sie haben den Stab über ihm wie über unzählige andere, Schweizer und Ausländer, gebrochen. Ich unterstelle niemandem Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit, auch Ihnen nicht.

Am 16. März 2010, haben Sie mit Ihren Richterkollegen dem Antrag des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes stattgegeben und die ambulante Therapie, die aus der Freiheit heraus Hassan zuteil werden sollte, **umgewandelt in eine sogenannte stationäre Massnahme**. Diese famose Umwandlung, die das neue Gesetz seit 2007 als Möglichkeit – neben einer anderen – gewährt, war in diesem Fall nicht gerechtfertigt, weil sie ein unverhältnismässig harter Eingriff ist. Die stationäre Massnahme ist eine schwerwiegende Massnahme. Sie kann nach dem neuen Gesetz einen unbestimmt langen Zeithorizont von zunächst 5 Jahren (jeweils verlängerbar!) dauern. Sie wissen, dass heute eine stationäre Massnahme sehr schwer wieder aufzuheben ist. Hätten diese Umstände Sie nicht vorsichtig und nachdenklich stimmen müssen? Hätten Sie nicht mit mehr Respekt hinter Ihre Aufgabe gehen müssen anstatt willfährig dem PPD zu folgen?

Ihre beiden Urteile – Haft und Umwandlung – sind falsch und haben sich fatal ausgewirkt. Hassan Mansour sitzt heute – nach über zwei langen Jahren – noch immer unverrückbar hinter Schloss und Riegel fest. Insgesamt hat er einen Freiheitsentzug von über 30 Monaten erlitten. Das braucht sie nicht zu kümmern. Dafür sind jetzt andere zuständig. Sie haben den über ihm gebrochenen Stab weitergereicht, an viele andere. Eine organisierte Verantwortungslosigkeit ist das. Fast ein ganzes Jahr lang bis zum 15. November 2010 wartete Hassan im Regionalgefängnis Pfäffikon, von seiner Frau selbst zur wöchentlichen Besuchsstunde durch eine Sicherheitsscheibe getrennt, weil kein Therapieplatz für ihn frei war. Auch dafür können Sie nichts; braucht Sie nicht zu kümmern. Hassan und Marion Mansour waren es, die warteten, von einander getrennt auf Entlassung und Gerechtigkeit warteten. Und noch heute sind sie es, die warten und versuchen, irgendwie eine Hoffnung für eine gemeinsame Zukunft aufrecht zu erhalten, der Verzweiflung nah.

Sie haben ohne gültigen Haftgrund und entgegen verbrieften Menschenrechten dem Hassan das kostbarste Gut geraubt, das jeder von Geburt an mit sich bringt, seine persönliche Freiheit. Mit einem Federstrich.

Es gibt keine gesetzliche Haft auf Vorrat sozusagen, also für eine Strafmassnahme, die erst in der Zukunft verfügt werden könnte. Weder die stationäre Massnahme noch der Vollzug der aufgeschobenen Strafe waren gegenüber Hassan Mansour verfügt, als Sie ihn in Haft setzten!

Sie haben das Recht gedehnt und gebeugt und Hassan Mansours Menschenrecht verletzt.

In diesem Fall wäre es verhältnismässig gewesen, bei Scheitern der ambulanten Therapie die aufgeschobene Reststrafe (von damals noch wenigen Monaten) als vollziehbar zu erklären anstatt eine stationäre Massnahme anzuordnen; eine Therapie gegen den Willen des seine Tat stets Bestreitenden. Diese schwerwiegende stationäre Massnahme trotzdem anzuordnen war unverhältnismässig. Sie hätten den Antrag des PPD hinterfragen sollen.

Sie hatten weder das Recht, die Haft zu verfügen, noch das Recht die gescheiterte Therapie in eine stationäre Massnahme umwandeln zu lassen.

Sie mögen in guter Gesellschaft mit vielen Ihrer Kollegen handeln, die sich vom unverzeihlichen, aber modischen Schlendrian hinreissen lassen und das Gut der Freiheit der einmal Verurteilten gering schätzen. Die verfassungswidrige Stimme des Populismus, die in den letzten Jahren gegen extrem Gemeingefährliche ihr Geheul erhoben hat, beschädigt unseren Rechtsstaat an ganz verschiedenen Orten. Dieser Zeitgeist, der einseitig einem übertriebenen, nie zu stillenden Sicherheitsbedürfnis huldigt, beherrscht viele rechte Richter und führt zu einer Geringschätzung der persönlichen Freiheit. Die Justiz wird als zu lasch und mutlos angeprangert. Die Richter stecken im Würgegriff des medial hochkochenden Volkszorns und werden von den Populisten in Geiselschaft gesetzt bis sie zu Hardlinern werden. Wer könnte da als Richter bestehen? Auch von daher erscheint mir Ihre Aufgabe übermenschliche Fähigkeiten vorauszusetzen.

Aber wir müssen mit Augenmass und unvoreingenommen an jeden einzelnen Menschen herantreten und ihm gerecht werden. Wir sollten ihn sehen, ihm wirklich begegnen, mit ihm sprechen und ihn wahrnehmen in seiner Wirklichkeit. Wir sollten jeden Menschen aufrichten, nicht ihn richten oder gar hinrichten, auch nicht durch Festhalten ohne Sinn und Hoffnung und festen Zeithorizont. Wir dürfen nicht der Versuchung unterliegen, das Böse ausrotten zu wollen. Wir würden dadurch selbst zum Bösen. Diese Spannung auszuhalten ist schwierig, heute fast unmöglich. Ohne Freiheit

gibt es kein Leben. Ich bekenne das freimütig. Jeder Mensch ist dem Anderen gegenüber eine Zumutung und ein Risiko. Wir sollten unserer Verantwortung auf bessere Art gerecht werden. Durch Zuwendung, Hinwendung, vielleicht durch solidarisches und partnerschaftliches Verhalten auch den Fremden, Schwierigen und Gebrochenen gegenüber.

Hassan liess sich nichts zuschulden kommen, das seine erneute Inhaftierung Ende 2009 gerechtfertigt hätte. Das Gericht, das Hassan im Januar 2009 verurteilte, wollte ihn auch gar nicht ins Gefängnis bringen, sondern verordnete eine ambulante Therapie und schob die Strafe von 10 Monaten auf.

Die verfügte Therapie scheiterte, musste scheitern, weil sie Hassans einzigem Vergehen nicht gerecht wird, weil es gar kein Vergehen, sondern ein Menschenrecht ist: **Er bestreitet vergewaltigt zu haben.** Das Strafurteil stützt sich einzig auf Aussagen der Frau, auf ganz schwammige und widersprüchliche Aussagen übrigens, die weder durch Glaubwürdigkeits- noch durch Glaubhaftigkeitgutachten abgesichert sind. Ein ganz fragwürdiger Prozess, nicht einmal ein Indizienbeweis stützt dieses Urteil, eher ein juristischer Trick: **die Einvernahme der „Anklägerin“ als einzige „Zeugin“.** Das ist mehr eine Beschwörung, eine Art moderner Hexenprozess unter feministischer Fahne; ich weiss nicht, was das überhaupt sein soll. Jedenfalls sollte die geringe Strafe, die für das entsetzliche Verbrechen „Vergewaltigung“ in diesem Fall ausgesprochen wurde, einen hohen Richter wie Sie hellhörig machen, denke ich. In einer solchen Situation, wo ein Irren der Richter nicht von der Hand zu weisen ist, darf konsequentes Bestreiten nicht zu weiterem Verlust der Freiheit führen. Selbst wenn düpierte Gutachter oder Therapeuten darin gefährliche Unbelehrbarkeit vermuten. Bleiben wir bei den Fakten, trotz allem! Wie soll ein Mensch, der seine Tat bestreitet, eine deliktsorientierte Therapie durchmachen? Warum und wie soll er therapiert werden können? Am Ende gar mit Psychopharmaka, wie ein Gutachter einmal meinte? Das darf nicht als Renitenz des Libanesen abgestraft werden, das ist seine Überlebensstrategie als ehrbarer Mensch, gehört zu seinem Leben, ja ist sein Leben. Niemand darf durch Festhalten ohne festen Zeithorizont gezwungen werden, sich als schuldig zu bekennen. Das wäre Gehirnwäsche, wäre Folter. Ich glaube, ich habe bereits zu lange gelebt, war zulange hier Gast, um unsere Strafjustiz noch zu verstehen.

Sie schrieben einmal der Ehefrau von Hassan Mansour, sie hätte Ihre Verfügungen und Urteile anfechten sollen; jetzt seien sie rechtskräftig und Kritik sinnlos. Niemand hat zwei Leben. Und ich weiss, dass es das

bräuchte, um all das Unrecht wieder zurechtzubiegen, irgendwo in Lausanne vielleicht, aber eher nicht, aber dann schliesslich in Strassburg. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, das Freiheitsrecht des Hassan Mansour zu wahren und den Vollzug der aufgeschobenen Reststrafe anzuordnen. Wieso haben Sie das unterlassen?

Klagen Sie mich oder Marion Mansour an! Ein ehrenvoller Sieg vor Gericht ist Ihnen schon jetzt gewiss. Fordern Sie Genugtuung. Ihre Kollegen werden sie Ihnen liebend gern zusprechen. Dann weiss das Volk wieder, wo der Hase im Pfeffer liegt. Wäre das nicht ein unglaublich starker Abgang für Sie?

Sie und Ihre Richterkollegen standen in jener Zeit unter einem enormen Zeitdruck. Das neue Recht machte die Überprüfung aller altrechtlich verfügbaren Verwahrungen innert Jahresfrist nötig, das waren rund 80 Fälle. Sie standen wirklich unter einem furchtbaren zeitlichen und seelischen Druck, haben Urteilen als Fließbandarbeit leisten müssen.

Wir kennen einander ebenso wenig wie Sie Hassan kennen. Ich für meine Person könnte es nie verantworten, über einen Menschen und sein Verhalten ein verbindliches und für ihn folgenschweres Urteil zu sprechen wie Sie das laufend und seit über einem Jahrzehnt aus höchster Warte tun. Eine unmenschliche Aufgabe erscheint mir das zu sein. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, ich bringe Ihnen und Ihrem Urteilen in jener schlimmen Zeit mein volles Verständnis entgegen. Ihr Urteil könnte auch der Ausdruck Ihrer situativen Ungeschicklichkeit sein. Sie dürfen meines Mitgefühls und Respekts für Ihre übergrosse Aufgabe als Oberrichter versichert sein. Vielleicht stehen wir einander näher als wir es ahnen. Ich bin bereit, von Ihnen alles zu erwarten.

Nun schweige ich wieder und schweigend warten wir alle auf den guten Geist in Ihrer Antwort.

Mit vorzüglicher und kollegialer Hochachtung und herzlichem Gruss

sig. Peter Zihlmann

Des Obergerichters Antwort, drei Stunden später per E-Mail:

Sehr geehrter Herr Kollege

Aufgrund Ihrer Sachkenntnis sollte Ihnen bewusst sein, dass ich nicht der Richter in Sachen Mansour war; ich war Vorsitzender und damit Viertunterzeichner. Ich verantworte allein nur den Haftbefehl. In jenem Zeitpunkt war auch klar, dass Hr. Mansour in jedem Fall noch in Haft musste (unbedingter Teil seiner Strafe).

Zudem sollten Sie auch wissen, dass ein Gericht an den Urteilsspruch eines anderen Gerichtes gebunden ist und den Sachverhalt - ausserhalb eines Revisionsverfahrens - nicht mehr aufrollen kann.

Ich habe mir schon viele Stunden für Frau Mansour Zeit genommen, sie und ihr Mann haben jeden Ratschlag verworfen. Aufgrund der Unterlagen, die ich mir auf und über Ihre Homepage kurz angesehen haben, besteht auch keine Basis für ein weiteres Gespräch. Da finden sich so viele Verdrehungen des Sachverhaltes, dass es sich nicht lohnt.

In dieser Sache geht es übrigens nicht nur um die persönliche Freiheit von Herrn Mansour, es geht auch um die Unversehrtheit Dritter. Natürlich ist eine Therapie bei nicht Geständigen schwierig - aber nicht aussichtslos. Bei gefährlichen Tätern - und als solcher wurde Herr Mansour von den zuständigen Fachpersonen eingestuft - ist sie aber immer einen Versuch wert. Die Alternative, die sonst droht, ist nicht etwa die Freiheit. Erinnerung sei an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in dieser Sache, die kaum im Sinne von Herrn Mansour war.

Die aktuelle Gewichtung dieser Fragen liegt bereits seit längerer Zeit in anderen Händen. Bedarf Herr Mansour keiner Massnahme mehr, ist er nicht (mehr) gefährlich, ist die Massnahme aufzuheben und Herr Mansour freizulassen. Diese Wertung treffen aber offenbar die aktuell Zuständigen ganz anders, als Sie dies tun. Da würde sich doch die Frage stellen: Warum?

Nur noch so viel: Sie schreiben "Fast ein ganzes Jahr lang bis zum 15. November 2010 wartete Hassan im Regionalgefängnis Pfäffikon, von seiner Frau selbst zur wöchentlichen Besuchsstunde durch eine Sicherheitsscheibe getrennt, weil kein Therapieplatz für ihn frei war. Auch dafür können Sie nichts; braucht Sie nicht zu kümmern". Es hat uns aber gekümmert. Wir haben, sobald wir das erfahren haben, bei der Vollzugsbehörde interveniert (Schreiben vom 6.9.10).

Ob ein Entscheid in diesen Fragen richtig oder "falsch" war, lässt sich leider nur belegen, wenn etwas Schreckliches passiert. Ich habe in ähnlichen Fragen wohl nur 4 Personen in Haft genommen. Bei einer Person wurde die Haft aufgrund von Missverständnissen zw. der Polizei und den Instanzen eines FFE nicht sofort vollzogen bzw. der Mann wurde trotz Haftbefehl aus dem FFE entlassen. Er hat in den paar Tagen ungewollter Freiheit einen anderen Mann umgebracht. Ich versichere Ihnen, die Gewissheit, dass ich mit meiner Einschätzung richtig lag, ist mir keine Genugtuung.

Mit freundlichen Grüssen

*Kurt Balmer
Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
Postfach 2401
8021 Zürich
Tel. 044 257 92 42*

Hintergrundtext und Vorbereitung der Sendung RECHT UND UNRECHT vom 24.02.12 auf Schweiz 5 TimeToDo 20-21 Uhr

ENDLOSE THERAPIE WIDER WILLEN



Hassan M. (48), Libanese, Shiite, seit 1996 in Schweiz mit B-Bewilligung, vorher in D. In der Schweiz Partnerschaft mit Schweizerin, mit welcher er während 9-jähriger Beziehung 3 Kinder hat (geb. 1997, 1999, 2002). Beide sind von Drogen und Tabletten abhängig, leben von der Sozialhilfe. Er ist weitgehend arbeitslos, abgesehen von Gelegenheitsarbeiten als Gärtner u. ähnlichem.
Sprachen: Arabisch in Wort und Schrift, deutsch (schriftlich eher schwach).

Er ist gemütsstark und sensibler „Künstlertyp“, der malt und zuletzt bei Museum eine Sonderausstellung betreut. Er ist durch seine Sucht oft etwas irritierbar.

Studiogast Marion M. (33) von Zürich, Schweizerin, diplomierte Pianistin und Organistin, Klavierlehrerin mit Zweitstudium Konzertdiplom Kammermusik; mit Hassan M. seit Sept. 2005 bekannt und seit 2007 verheiratet (ohne gemeinsame Kinder), Mutter wie auch Freunde stellen sich gegen Hassan M. und versuchen die beiden auseinander zu bringen. Mutter hungert ihre einzige Tochter finanziell aus. Vater vor 22 Jahren gestorben (Angestellter bei Oerlikon/Bühle). Grosseltern sind Gründer der Tertianum-Altersheim-Kette.

1. Justiz-Geschichte des Hassan M.

Ein fragwürdiger Prozess: Aussage c. Aussage der Ex-Partnerin von H.M. führt zu dessen Verurteilung.

Die Partnerschaft von H.M. und Sabine L. kam im Herbst 2004 wegen der Süchte der beiden in Schräglage. Zudem kam eine Freundin von H.M. ins Spiel. Sabine L. floh ins Frauenhaus und sie zeigte ihn am 9. Mai mit „ausführlicher Strafanzeige“ ihrer Rechtsanwältin wegen mehrfacher Vergewaltigung und sexueller Nötigung an (im Zeitraum Sept. 2004 bis Mai 2005).

Sofort kommt H.M. für 99 Tage (05.05. bis 17.08.2005) in Untersuchungshaft.

Strafuntersuchung und Prozesse dauern 3 ½ Jahre:

Mai 2005: Anzeige der Ex-Partnerin

April 2007: Erstinstanzliches Urteil Bezirksgericht Uster

Januar 2009: Zweite Instanz Obergericht Zürich

Beide Urteile verurteilen H.M. wegen einer (einzigen) Vergewaltigungshandlung „an einem nicht bestimmbar Tag“ im Sept. 2004 gegenüber Partnerin, die damals noch zusammenwohnten. Angeklagt waren mehrere Vergewaltigungen.

URTEIL OBERGERICHT ZH Jan. 2009:

10 Mte Freiheitsstrafe bedingt (PZ 3 J) + 10 Mte unbedingt, jedoch aufgeschoben z.G. ambulanter Therapie wegen psychischer Störung (StGB 63) (Urteil erste Instanz: 20 Monate unbedingt).

Problem bei Sex-Delikten im Allgemeinen: Aussage c. Aussage: Ex-Partnerin als Zeugin befragt (trotzdem sie finanzielle Forderungen stellte).

Opferschutz verbietet das Opfer mit dem „Täter“ zu konfrontieren.

Thema: Vergewaltigung des Intimpartners. Erläuterung der Neuregelung der Vergewaltigung in der Ehe und Entprivatisierung der häuslichen Gewalt aus feministischer Sicht:

Seit 1992 frühere Notzucht in der Ehe Antragsdelikt, seit 2004 ex officio Verfolgung.

Zitat Verfügung Justizdirektion ZH 25.11.2010: „Auch wenn im Moment nur Ehefrau betroffen ist, liegt Gefährdung der Öffentlichkeit vor.“

Deliktivorwurf verkommt in der Praxis zur Waffe in der Hand frustrierter Expartnerinnen, die sich aus irgendwelchen Gründen rächen wollen (Kachelmann). Auch andere Abrechnungen werden so über das Konto „Vergewaltigung“ vollzogen. Basler Justizaffäre: Allerdings mit anderem Resultat, weil gegen Polizisten gerichtet.

Besonderheiten dieses Prozesses:

Fehlen von

- Indizien
- Gewaltspuren/Arztberichten
- weiteren Aussagen Beteiligten
- sofortiger Anzeige
- Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsgutachten

Sabine weigert sich, begutachtet zu werden.

Obwohl ihre Aussagen und ihr Geisteszustand zweifelhaft und widersprüchlich und wenig glaubhaft erscheinen, stützt sich das Urteil darauf, wenigstens in einem Fall soll H.M. verurteilt werden (Verdacht: Die schwache Anklage sollte gerettet werden, nachdem H.M. bereits 99 Tage in Untersuchungshaft gesessen hatte!).

Zum Dolus eventualis das Zitat aus Urteil 2009 (S.27): „Er nahm es zumindest in Kauf, dass sie den Geschlechtsverkehr wirklich nicht wollte.“

Unsicherheit des Gerichts kommt im ausserordentlich milden Urteil zum Ausdruck:

Wenn Therapie erfolgreich ist, muss H.M. überhaupt nicht ins Gefängnis. Strafe von 10 Mt wurde z.G. ambulanter Therapie aufgeschoben.

2. Liebesgeschichte von Hassan und Marion H.

Zwischen den Beiden entwickelte sich trotz oder wegen ihrer Gegensätzlichkeit eine intensive Liebesgeschichte, die zur Heirat und einer stabilen Beziehung führt. Marion fühlt sich durch den gefühlsstarken und sensiblen Menschen beschützt. Sie setzt sich während der Schwierigkeiten, die mit dem Prozess, dann den Massnahmen und ihrer ganzen Situation zusammenhängen, vehement für ihren Mann ein und wird zu seinem Schutzengel, einem Geschenk des Himmels. Trotzdem versucht der Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) die Frau angeblich zu deren Eigenschutz von H.M. zu trennen. Hartnäckig empfiehlt das PPD der Frau sich als Opfer zu outen und sich bei der Stelle für gewaltbedrohte Frauen zu melden, weil dies ins Konzept des PPD passen würde.

Das enge Verhältnis der Ehegatten wird aber von den Forensikern nicht gern gesehen und ignoriert. Gerade ihre Kraft und Engagement wird von den Forensikern als Störfaktor in ihrer Zielsetzung für die Therapie empfunden. Sie versuchen die Frau von Hassan zu „befreien“. Man erwägt ein „Kontaktverbot“ zwischen den Gatten! Hassan schlägt sich auf Seiten seiner Ehefrau. Die beiden haben immerhin vor dem Freiheitsentzug während über 5 Jahren zusammen gelebt.

Sein soziales Umfeld wird durch seine Ehe stabilisiert.

Belastet durch die Sucht des H.M. und dessen Prozess kam es auch zu ehelichen Szenen, die durch die laufende ambulante Therapie zu Ohren der Psychiater kamen. Als beiden vereinbarten, dass der Ehemann drei Nächte im Hotel übernachten sollte wurde dies von den Forensikern als Beendigung der ehelichen Gemeinschaft abgebucht.

3. Die Therapiefälle: Das milde Urteil wird wegen Hassans Weigerung, sich therapieren zu lassen, zur Fessel ohne Ende

Die ambulante Massnahme wird am 22. Mai 2009 in Vollzug gesetzt.

Erste positive Kontakte von Hassan mit PPD. Zum 3. Termin nahm er Marion mit, obwohl die beiden unmittelbar vorher wegen seinem Drogenkonsum (v.a. Schlaftabletten: Benzodiazepin und Dormicum) einen heftigen verbalen Streit hatten. Der Adjunkt, der das Gespräch führte, empfahl Marion sich bei der Opferstelle für gewaltbedrohte Frauen als Gewaltopfer zu outen. Dies wiederholte er am Telefon. Marion fühlte sich gedemütigt und entmündigt. Man versuchte das Paar auseinander zu bringen. Das war der Beginn der Entzweiung des Paares mit dem PPD. Das Vertrauen war bei beiden weg. Marion wünschte daraufhin mit dem PPD keinen Kontakt mehr.

Im Juli erleidet Hassan als Fussgänger (psych. angeschlagen) einen Unfall mit Rückenverletzung. Trotzdem wird am 4. August 2009 der stationäre Aufenthalt zur Einleitung der amb. Massnahme in der Klinik Königfelden durchgeboxt.

Schock für das Paar: H.M. darf 3 Wochen nicht ins Freie, ist eingesperrt.

Hassan beteuert konsequent, Sabine nicht vergewaltigt zu haben, dies bereits während der Untersuchung und dem Prozess. Unter diesen Voraussetzungen ist Therapie durch den PPD – die deliktsbezogen ist – unmöglich. Urbanioks System heisst FORTRES = Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System.

Das Unheil kündigt sich an:

Das PPD gibt gemäss Bericht vom 9. November 2009 die Massnahme als „unmöglich“ an die Oberbehörde (JuV) zurück mit Antrag stationäre Massnahme zu verfügen.

Erklärung der nachträglichen Änderung der Strafurteile, die Umwandlung von ambulanter in stationäre Massnahme. Selbst die nachträgliche Verwahrung wird aus Deutschland übernommen und ins Schweizer Recht überführt. (In Deutschland griff Strassburg ein, weil nach altem deutschen Recht für Verwahrung eine 10-Jahresgrenze bestand. Riesige Probleme der Umsetzung von Freilassungen. Niemand hat Hassan darauf hingewiesen, dass dies nach neuem Recht möglich ist und dass selbst eine „ambulante Therapie“ zur Falle werden kann.

Am 26. November erleidet Hassan einen Zusammenbruch, der seine Einlieferung ins Spital nötig macht. Danach bekommt H.M. die telefonische Aufforderung, sich auf dem Polizeiposten zu melden. Bei dieser Gelegenheit wird er am 10.12.2009 ohne Vorwarnung sofort in Haft gesetzt. Ein Haftgrund fehlt. Offensichtlich soll die noch nicht verfügte, aber vom PPD beantragte stationäre Massnahme abgesichert werden.

4. Ohne gültigen Grund in Haft genommen

Das Menschenrechtswidrige wird Wirklichkeit:

Obwohl sich Hassan H. nichts mehr zu Schulden kommen liess, kann er sich bis heute (13. März 2012) nicht mehr aus dem Räderwerk der gesetzwidrigen Justizmaschinerie befreien:

DER FREIHEITSENTZUG DAUERT BIS HEUTE, ZUERST ALS HAFT UND ANSCHLIESSEND ALS SOG. „STATIONÄRE MASSNAHME“ BISHER WÄHREND 25 MONATEN (Totaler Freiheitsentzug 30 Mte!)

Fast ein Jahr, während 11 Monaten, wartet Hassan auf Therapieplatz im Regionalgefängnis Pfäffikon (ca. 58 Zellen) ohne Arbeit, 23 h Zelleneinschluss allein.

Kein Telefonkontakt mit seiner Ehefrau möglich.

Besuch 1 x wöchentlich hinter Trennscheibe. (Hände der beiden an Scheibe gehalten als Kontakt.)

15. Nov. 2010 erfolgt sein Übertritt nach PÖSCHWIES (früher Regensdorf).

5. Das Unheil: Unverhältnismässige Abänderung des rechtskräftigen Urteils und Umwandlung der ambulanten Therapie in stationäre Massnahme

Am 16. März 2010 segnet das Obergericht im summarischen Verfahren! nach altem StPO ZH die Umwandlung der ambulanten in eine stationäre Massnahme ab. Die Richter lernen Hassan nie persönlich kennen, hören ihn nicht an. Reiner Aktenprozess unter dem Vorsitz des Richters K. Balmer, der Hassan zuvor in Haft gesetzt hatte!

Leider wurde die zweite Verhaftung im Dezember 2009 nicht als gesetzwidrig angefochten. Es fehlte ein Haftgrund. Allerdings wäre er in der Schweiz unterlegen. Eventuell in Strassburg wäre Sieg möglich. (Fälle Borer EMRK 2010 und neuestens Gresslé BGE 2012)

Auch das Urteil vom März 2010 hätte weitergezogen werden sollen. Folgen des Abbruchs der ambulanten Behandlung nach StGB Art. 63b in der Fassung 2002/ i.K. seit 2007 ist Vollzug der aufgeschobenen Strafe (ca. 3 Mte).

Nach Abs. 5 ist allerdings Umwandlung formell möglich, aber nicht verhältnismässig: Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Naheliegend wäre der Vollzug der aufgeschobenen 10 Mte gewesen. Nur wäre dann offenbar geworden, dass Hassan im März 2010 bereits nahezu die aufgeschobene Strafe abgesessen hätte.

Schwierigkeit: Vergewaltigung ist eine sog. Verwahrungstat und daher ist Freilassung erst nach Durchbrechung von sieben Siegeln möglich!

Begründung des Urteils:

Mangelnde Kooperation sei Indiz für Gefährlichkeit. H.M. sei nicht therapiewillig, aber therapiebedürftig. Auf seinen „basalen Willen“ soll letztlich wenn nötig mit Psychopharmaka eingewirkt werden. Seine Weigerung sich therapieren zu lassen gehöre zum Krankheitsbild, seine Unschuldsbeteuerung sei ein Wahn.

Im Übrigen werde häufig durch die Therapie die anfängliche Unwilligkeit überwunden, es fehle H.M. nur an Motivation, nicht aber an Motivierbarkeit!

Inwiefern mangelnde Therapiebereitschaft eine Therapie erfolglos erscheinen lässt, ist Streitfrage. Forensiker wollen um jeden Preis therapieren.

Freilassungsgesuch erstmals im Herbst 2010 gestellt, das durch alle Instanzen bis Verwaltungsgericht Zürich am 28.12.2011 abgelehnt wurde.

An der Massnahme wird trotz anhaltender Weigerung von Hassan, sich therapieren zu lassen, festgehalten. Und zwar mit äusserster Härte und Schärfe:

Keine Urlaube, keine Ausgänge bewilligt, Telefone werden nach 10 Minuten automatisch unterbrochen!

6. Kampf gegen die Aufrechterhaltung der unsinnigen Massnahme

Rechtsanwalt M. Bosonnets Antrag auf Aufhebung der stationären Massnahme ist zur Zeit vor Bundesgericht hängig. (Beschwerdeschrift vom 06.02.2012)

Der Mangel des neuen Urteils: Massnahme ohne neues Gutachten und entgegen dem alten Gutachten verhängt:

Basis der Massnahme sind

- Gutachten von Prof. Horber vom Mai 2006 (Unter altem Recht). Er empfahl jedoch ausdrücklich keine stationäre Massnahme, weil eine solche gegen seinen Willen kein Behandlungserfolg haben könne.
- Gutachten Dr. Carlo Cafilisch, der Hassan H. während Monaten (im Herbst 2009) behandelte, bescheinigt ausdrücklich geringes Gefahrenpotential von Hassan, selbst innerhalb der Familie. Dies wird ebenso ignoriert.
- Gemäss Bewährungs- u. Vollzugsdienst ist im innerfamiliären Bereich eine geringe bis mittlere Gefahr gegeben.

Neue Begutachtung wird abgelehnt, obwohl sich seine soziale Situation grundlegend geändert hat durch seine Ehe mit stabiler Beziehung zu seiner Ehefrau.

Gutachten verlieren nach 1-2 Jahren ihre Relevanz. Der Mensch ist wandelbar. Recht auf Hoffnung beachten. Festhalten ohne Zeithorizont ist Folter. Votum eines Verwarnten, der sich lieber umbringen liesse als lebenslänglich zu bleiben! Es ist möglich, dass Rückweisung zur Neuurteilung nach neuer Begutachtung kommt. Pyrrhussieg möglich, häufiges Resultat. Die „Agonie“ des Rechtssuchers wird noch etwas verlängert. Dann hat Bürokratie gesiegt durch Zeitablauf. Selbst Weiterzug nach Strassburg bringt aus zeitlichen Gründen nichts mehr.

Schluss: Paradigmenwechsel vom Schuldstrafrecht zum technokratischen Sicherheitsdenken, dem präventiven Wegschluss des „Gemeingefährlichen“.

Kommentar im Psychologieforum.de zur TV-Sendung Schweiz 5

Hassan wurde von seiner früheren Partnerin in einem äusserst fragwürdigen Prozess der Vergewaltigung schuldig gesprochen. Es stand Aussage gegen Aussage und alles ohne irgendwelche objektive Beweise. Marion ist seit 2007 Hassans Ehefrau.

(Zihlmann, 09:44 min) Also das heisst diese Frau hatte es jederzeit in der Hand, den Ehemann zum Vergewaltiger zu stempeln. Es fehlt jedes objektive Merkmal von Gewaltausübung, Zeugen oder Arztzeugnissen.

(Zihlmann, 05:40 min) «Ab 2004 wurde das Schlafzimmer der Öffentlichkeit noch mehr zugänglich gemacht und Vergewaltigung wurde zum Offizialdelikt. Seither, aus feministischer Sicht entstanden, um die Frauen vor den bösen Männern zu schützen, müssen wir in den letzten 10 - 15 Jahren feststellen, dass da Tür und Tor geöffnet worden sind, für verschiedenste Abrechnungen der Frauen mit ihren Männern und Intimpartnern.

(Zihlmann, 07:08 min) «Heute wachsen diese Vergewaltigungen aus den Amtsstuben Staatsanwaltschaften, Anwaltskollektiven und Frauenhäusern heraus. Meistens aus ganz anderem Grund. Die Frau ist mit ihrem Mann unzufrieden und irgendwie wollte sie nicht recht. Das Gewaltthema ist jetzt stark relativiert worden. Ich zitiere dazu aus der Begründung des Obergerichtes Zürich vom Januar 2009: Den Aussagen des Angeklagten selbst kann entnommen werden, dass die Geschädigte (ex) in der fraglichen Zeit den Geschlechtsverkehr gelegentlich ablehnte oder sich ambivalent äusserte (ich weiss nicht ob ich wirklich will). Wenn er sich in dieser Weise über ihre zum Ausdruck gebrachte Ablehnung hinwegsetzte, so nahm er zumindest in Kauf, dass die Geschädigte den Geschlechtsverkehr wirklich nicht wollte. Dies gilt unabhängig davon ob sie in der Zeit davor oder danach gegen ihren Willen mit dem Angeklagten geschlafen habe ohne dass dies für ihn Konsequenzen gehabt hätte.

Beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst von Frank Urbaniok gilt unterdessen nicht nur Häftling Hassan, sondern auch Ehefrau Marion als renitent und als Störfaktor und dieser selbst wegen seiner Weigerung, sich therapieren zu lassen als „gefährlich im innerfamiliären Bereich“. Weil sie gebildet ist und sich zu helfen weiss, stört sie mit ihren hartnäckigen Nachfragen den geordneten Ablauf. So wird ihr auch mal kurzerhand das Telefon aufgehängt.

Indoktrinationen durch Forensiker: Frau Mansour, melden Sie sich bei der Opferhilfe!

Sie - als Ehefrau von Hassan - wurde von den Psychologen als Störfaktor wahrgenommen. Melden Sie sich doch bei der Opferhilfestelle meinte der psychologische PPD-Sachbearbeiter zu ihr (Marion 31:00 min). Trotz ihrer Verärgerung ruft er Marion später erneut an und wollte sie überreden zur Opferhilfestelle zu gehen. Ein weiteres Mal rief er Marion an und forderte sie auf, sich als Gewaltopfer ihres Mannes zu outen. Es passte nichts in ihr Konzept, dass Hassan von seiner Ehefrau nicht der Gewaltausübung bezichtigt wurde.

(Zihlmann, 46:00 min) «Das ist die Folge dieser Offizialisierung der innerfamiliären Gewalt. Da wurde in bester Absicht von den Feministinnen HALT GEWALT gesagt. Häusliche Gewalt ist jetzt nicht mehr Privatsache. Und jetzt können diese Psychologen natürlich sagen. Ja! das interessiert uns gar nicht ob die Marion zu ihrem Mann hält oder nicht. Wir wissen das besser! Wir sind Psychiater! wir kennen natürlich den Ehemann viel besser. Wir kennen ihn sogar besser als er sich selber kennt!

Es lohnt sich, die ganze Sendung anzuschauen.



Mehr Infos unter <http://der-fall-mansour.webnode.com>

Dieses Handout wurde im März 2012 von Peter Zihlmann
in Zusammenarbeit mit Marion Mansour erstellt.
Druck & Layout: Zihlmann.com